

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 JSD verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

§ 2 JSD arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. JSD ist bemüht, entsprechend der Aufgaben und Terminvorgaben des Werbungstreibenden, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Werbungstreibenden – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§ 3 JSD ist bereit, bei einer vertragsmäßigen Bindung kein Produkt eines anderen Werbungstreibenden zu betreuen, das zu dem diesen Vertrag betreffenden Produkt-/Dienstleistungsbereich in direktem Wettbewerb steht.

§ 4 Bei Auftragsdurchführung ist JSD verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Werbungstreibenden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel und Kostenvorschläge zur Bewilligung vorzulegen.

JSD überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen von JSD, für die Ausführung ihrer Grundleistungen geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von JSD im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet JSD die für die Angeboteinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über JSD abgewickelt, berechnet JSD einen Aufschlag als Vermittlungs- und Bearbeitungspauschale.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbungstreibenden erteilt werden, übernimmt JSD gegenüber dem Werbungsdurchführenden keinerlei Haftung. JSD tritt lediglich als Mittler auf.

§ 5 Wird JSD mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbungstreibende damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Würde ein Honorar nicht vereinbart, so gelten branchenübliche Honorarforderungen. JSD kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§ 6 Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet JSD den Aufwand nach einem branchenüblichen Beraterhonorar.

§ 7 Der Werbungstreibende verpflichtet sich, JSD rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und JSD alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.

Der Werbungstreibende verpflichtet sich, JSD nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§ 8 Sofern die Honorierung von JSD nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese nach den Richtlinien des BDG/AGD bzw. auf der gültigen Berechnungsgrundlage von JSD. Im Agenturhonorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbetext enthalten.

Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Autorenkorrekturen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Zeichenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und die Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmungen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand. Bei Bereitstellung von besonderen Materialien ist JSD berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen.

JSD ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Kommt eine von JSD ausgearbeitete und vom Werbungstreibenden genehmigte Konzeption aus Gründen, die JSD nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch davon unberührt.

Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand von JSD wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten bzw. bei Berechnung durch JSD an den Werbungstreibenden abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen plus „Service-Fee“ getragen.

§ 9 Ein an JSD schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn JSD die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt. Bei Stornierung des Auftrags vor Beginn der Realisierung hat JSD einen Anspruch auf Stornozahlungen in Höhe von 30 % der vertraglich vereinbarten Vergütung. Bei Aufhebung des Vertrages hat JSD einen Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen und Ausgleich entstandener Kosten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 10 Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Werbungstreibenden über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume etc.), ansonsten sind sie gesondert zu regeln.

§ 11 Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens JSD nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

§ 12 Der Werbungstreibende ist nicht berechtigt, die von JSD im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 13 JSD haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittauftragten, die nicht ihre Erfüllungshelfer sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt JSD Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Werbungstreibenden ab.

JSD selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Terminvereinbarungen werden von JSD mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist JSD lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen. Nach der Druckreifeerklärung durch den Werbungstreibenden ist JSD von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Werbungstreibende von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung seitens JSD.

Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist JSD nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

Es besteht keine Gewährleistung auf Vollständigkeit, korrekte Ausführung und Qualität bei Anlieferung von Digitaldaten durch den Kunden.

§ 14 Mit der Zahlung des Agenturhonorars, einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts, erwirbt der Werbungstreibende nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.

Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.

Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum von JSD und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Werbungstreibende. Originale, Filme, Datenträger und dergleichen bleiben auch nach Berechnung Eigentum von JSD.

JSD ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungstreibenden hinzuweisen. Die nach den Richtlinien des BDG (Bund Deutscher Grafiker) obligatorischen Belegexemplare sind JSD nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.

§ 15 Das Agenturhonorar (der Rechnungsbetrag) inkl. evtl. verauslagter Kosten zzgl. Mehrwertsteuer ist nach Rechnungsstellung in EURO ohne Abzug zu zahlen.

Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch JSD an den Werbungstreibenden rein netto fällig. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum.

Zielüberschreitungen werden mit 5 % Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 16 Tritt JSD als Zwischenlieferant auf, so gelten für diese Produkte und Dienstleistungen die aus dieser Branche üblichen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

§ 17 Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist der Sitz von JSD.